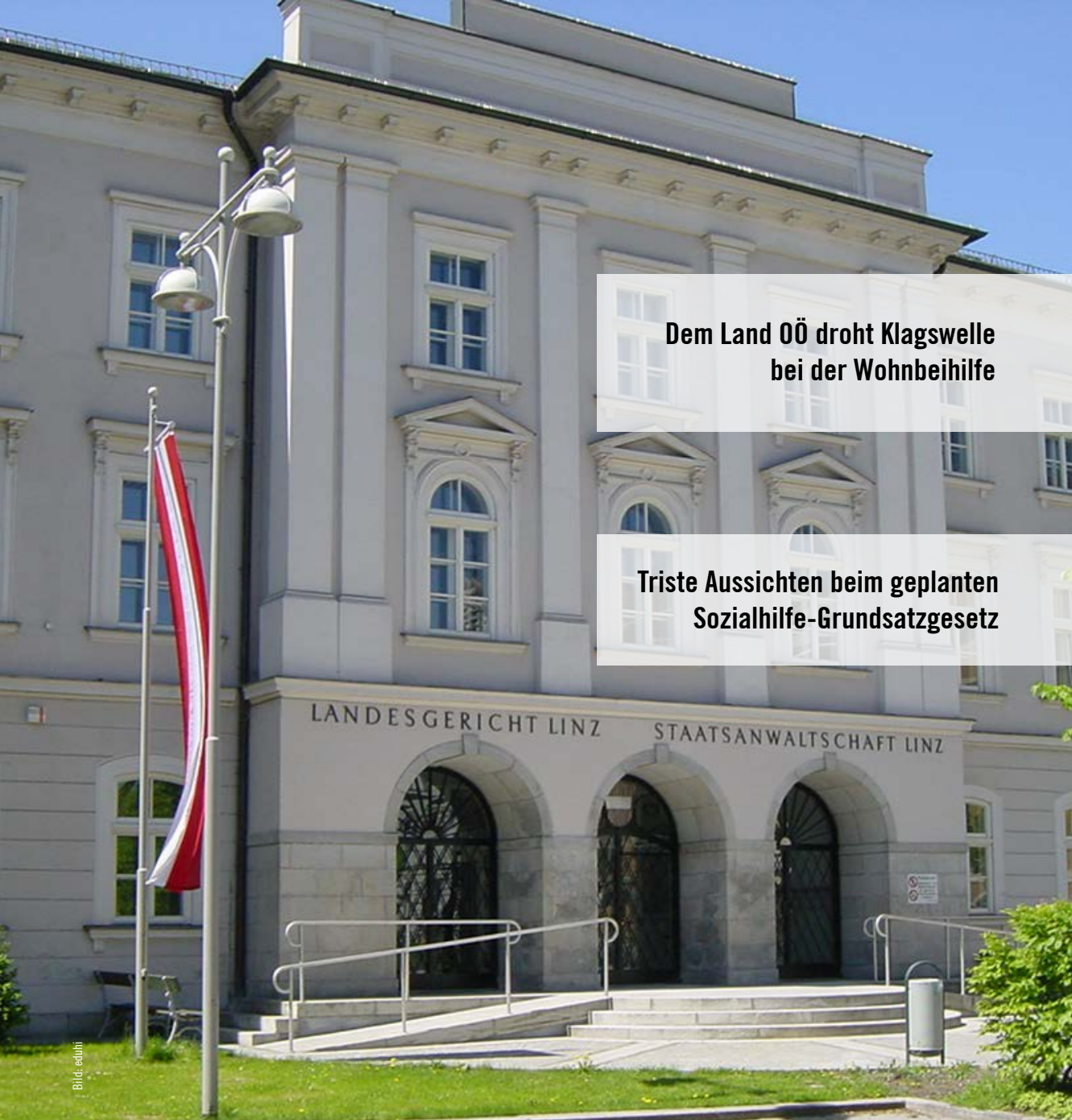


Rundbrief

SOZIALPLATTFORM
OBERÖSTERREICH

Neuigkeiten aus der öö. Sozialszene, Informationen zu sozialpolitischen Themen



Dem Land OÖ droht Klagswelle bei der Wohnbeihilfe

Triste Aussichten beim geplanten Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Triste Aussichten beim geplanten Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Hilfe für Menschen in Notlagen zu bieten, ist der Kern sozialpolitischer Staatsaufgaben. Wenn sozialversicherungsrechtliche Leistungen nicht mehr reichen, oder gar nicht bestehen, dann wird im Wohlfahrtsstaat mitteleuropäischer Prägung die materielle Not durch Sozialleistungen abgedeckt. Hier setzt bisher die Mindestsicherung ein, die mit restriktiv geregelten Mindeststandards Armut bekämpft und Perspektiven bietet. Die Zugangsvoraussetzungen sind traditionell hoch, verlangen den Einsatz von Einkommen und Vermögen und erfordern Bemühungen am Arbeitsmarkt. **Norbert Kramer, VertretungsNetz**

Diese wichtige Aufgabe der Mindestsicherung verursacht bundesweit Kosten in Höhe von 0,9 Prozent der Gesamt-Sozialausgaben Österreichs. Die öffentliche Diskussion über den angeblichen Reformbedarf wird aber so heftig und emotional geführt, dass der Eindruck entsteht, es handle es sich um eine existentielle Bedrohung für den Staatshaushalt. Angesichts dieser Faktenlage wird deutlich, dass die Debatte eine Stellvertreter-Diskussion für andere gesellschaftliche Themen ist. Beispielsweise die Frage der Zuwanderung, die Schwächen des Arbeitsmarktes, das Problem zu geringer Löhne etc. Aber auch für grundsätzliche Neiddebatten und Sündenbock-Zuschreibungen eignet sich ein Infragestellen der Mindestsicherung bestens.

Instrumentalisierung beenden

Die Armenfürsorge wurde in den 1970er Jahren auf einer gemeinsamen Diskussionsgrundlage zur Sozialhilfe weiterentwickelt und dann doch sehr unterschiedlich in den Bundesländern als Landesgesetze umgesetzt. Viele, lange bekannte und beklagte Mängel konnten mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Basis einer Bund-Länder-Vereinbarung im Jahr 2010 behoben werden. Die Befristung und subversive Änderungen in Landesgesetzen setzten dem gemeinsamen Weg 2017 ein Ende. Damit begann – auch in der bundespolitischen Diskussion und im Wahlkampf – die intensive Instrumentalisierung der Mindestsicherung. Der Ruf nach Vereinheitlichung ertönte, ungeachtet der gerade beendeten vertraglichen Abstimmung und ohne Klärung der Verantwortlichkeiten. Jetzt liegt ein Gesetzesentwurf für das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vor, das Basis für neun verschiedene Landesgesetze sein wird. Denn im Gegensatz zum zwischen-



© Norbert Kramer

staatlichen Vertrag, der viele Details gemeinsam festlegte, kann ein Grundsatzgesetz nur den Rahmen vorgeben. Die heftige öffentliche Diskussion entzündet sich gar nicht so sehr an diesem Rahmen – der ja an die alten Vorgängerregelungen anknüpft – sondern an den Beschränkungen, Kürzungen, Ausgrenzungen und fehlenden Vorgaben. Folge dieses Gezerres ist, dass viele Menschen nun Nachteile befürchten müssen: Kinder, Familien, Menschen mit nichtdeutscher Muttersprache, Asylberechtigte, wohnungslose Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen, arbeitslose Personen, Wohngemeinschaften und weitere Gruppen. Auch wenn noch Verbesserungen erzielt werden können, bleibt die Verunsicherung.

Logischer Schritt in dieser verworrenen Situation: zurück an den Start und Erarbeitung eines neuen Mindestsicherungsgesetzes, gemeinsam mit den Ländern und den erfahrenen Expert*innen der NGOs sowie der Forschung.

Ein Blick aus der Sicht von Menschen mit Beeinträchtigungen

Der Anteil der Menschen mit Beeinträchtigungen unter den Bezieher*innen von Mindestsicherung ist überdurchschnittlich hoch, da für diese Personengruppe oft der Zugang zu bezahlter Arbeit nicht ermöglicht wird. Viele von ihnen arbeiten lediglich für ein Taschengeld und ohne pensionsrechtliche Absicherung. Damit ist ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von Einrichtungen nur mit finanzieller Unterstützung durch Mindestsicherung realisierbar. Die Widersprüche zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind ebenso bekannt, wie sie missachtet werden.

Folglich ist es für Menschen mit Beeinträchtigungen, die selbstbestimmt in einer eigenen Wohnung oder auf eige-

nen Wunsch in einer Wohngemeinschaft leben, besonders bedeutsam, dass die Leistungen der Mindestsicherung nicht reduziert werden. Und dass der Zugang entsprechend bestehen bleibt.

In all dem Trubel rund um die Veränderung und das neue Gesetz wurde von der Regierung besonders auf den geplanten Zuschlag für Menschen mit Beeinträchtigungen hingewiesen. Ein Zuschlag, nachdem der Grundbetrag für alle reduziert wird. War es im Entwurf noch eine Kann-Bestimmung, sind in der Regierungsvorlage nun verpflichtend 18 Prozent Zuschlag zur Sozialhilfe für eine Person vorgesehen. Der Zuschlag gebührt aber nur dann, wenn nicht durch andere landesgesetzliche Bestimmungen Besserstellungen gewährt werden. Das war schon bisher in einigen Bundesländern der Fall, um die behindertenbedingten Mehraufwände zumindest teilweise abzudecken. Der Zuschlag wird also nicht für alle zur Verfügung stehen.

Anspruchsvolle Definition für Behinderten-Zuschuss

Behinderung wird im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz als mindestens 50 prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit definiert, die auch bei der Ausstellung eines Behindertenpasses Voraussetzung ist. Für Menschen mit psychischen Erkrankungen sind diese dazu erforderlichen Nachweise oft schwierig zu erbringen. Damit bleibt der Zuschuss für sie unerreichbar.

Schnell aufgezehrt ist der Zuschuss für Familien mit Kindern. Die sehr reduzierten Kinderrichtsätze in der Sozialhilfe werden es Eltern mit Beeinträchtigungen sehr schwer machen, die Kinder zu versorgen. Armut und Beschneiden der Lebenschancen setzt auch hier ein.

Alle Menschen, die zukünftig Sozialhilfe beantragen, müssen sich aktiv um einen Arbeitsplatz bemühen. Das war schon bisher so. Es gibt auch künftig Ausnahmestimmungen wie in der Mindestsicherung, sie werden aber enger gefasst. Für Menschen mit Beeinträchtigungen ist, so wie für Menschen mit Alterspension, eine Ausnahme vorgesehen, wenn die ASVG-Voraussetzungen für Invalidität erfüllt sind. Dies ist jedoch eine Hürde, die nur schwer zu überwinden ist, wie die überschaubare Anzahl von Invaliditätspensionen belegt. Für Antragsteller*innen mit Beeinträchtigungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, bleibt nur die Ausnahmestimmung besonders berücksichtigungswürdiger Gründe. Und damit wieder ein Gewähren, statt eines Anspruchs.

Ausschlusskriterien auch bei Behinderung?

Eine kumulierte Problemstellung ergibt sich für Menschen mit Beeinträchtigungen, die aus ihrem Heimatland geflüchtet sind und in Österreich leben. Bei der jüngsten Zuwanderung im Jahr 2015 waren auch mindestens 15 Prozent Menschen mit Behinderungen. Für diese Personengruppe gelten im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz keine günstigeren Regelungen und es ist zu befürchten, dass auch hier die weitreichende Kürzung auf Grundsicherungsniveau greift.

Neue Voraussetzung für den Bezug der Sozialhilfe ist ein Hauptwohnsitz, den wohnungslose Menschen nicht immer vorweisen können. Während bisher der Aufenthalt – meist mit Fristen – genügte, gibt es nun auch für obdachlose Menschen das Erfordernis, auch bei Fehlen einer Wohnmöglichkeit, eine Bestätigung des Meldeamtes – umgangssprachlich: Nicht-Meldebestätigung – vorzuweisen. Sozialorganisationen können diese Bestätigung bei regelmäßigem Kontakt ausstellen. Damit wird eine Sozialkontrolle über Organisationen versucht, der sich die wohnungslosen Menschen nur durch Verzicht auf sämtliche Leistungen entziehen können. Für die Wohnungslosenhilfe eine enorme Herausforderung, da in diesen sensiblen Betreuungsverhältnissen mit Zwang wenig erreicht wird.

Sprachkompetenz für Sozialleistung?

Ein besonderer Knackpunkt sind auch die nun erforderlichen Nachweise der Sprachkenntnis in Deutsch auf B1-Niveau oder in Englisch mit C1-Niveau, wenn kein österreichischer oder vergleichbarer Schulabschluss vorliegt. Menschen mit Beeinträchtigungen können hier Probleme beim Nachweis bekommen. Sie sind damit wieder auf ein individuelles Gewähren angewiesen. Auch Menschen, die anlässlich der Balkankriege geflüchtet sind und die neue Sprache nicht erlernt haben, werden jetzt mit den neuen Anforderungen konfrontiert. Waren im Gesetzesentwurf noch keine Ausnahmen vorgesehen, führte die Kritik im Begutachtungsverfahren zu einer ersten Veränderung. Für Menschen, die „stumm“ – so wortwörtlich in den Erläuterungen – sind, oder eine Sehbeeinträchtigung haben und aus diesen Gründen der Spracherwerb nicht erfolgreich ist, wird eine Ausnahme gewährt. Ausdrücklich nicht unter die Ausnahmestimmung fallen Menschen mit „Lern- oder Leseschwäche“ oder anderen Gründen. Diese Ungleichbehandlung von Beeinträchtigungen ist unverständlich, vermutlich verfassungswidrig und jedenfalls ein Verstoß gegen die UN-BRK.

In der aktuellen Regierungsvorlage wird noch eine Hürde in Hinblick auf den Nachweis des Spracherwerbs sichtbar: Die vorzulegende Bestätigung des Österreichischen Integrationsfonds ist verpflichtend und kann nicht durch andere qualifizierte Institute – die nun um die Existenz fürchten – ersetzt werden. Für die Hilfesuchenden aber noch bedeutsamer ist die Vorgabe, dass nun neue Bestätigungen vorgelegt werden müssen, die innerhalb des letzten Halbjahres vor Antragsstellung ausgestellt wurden.

Unterhaltsverpflichtung und neue Armutsfälle

Nicht selbsterhaltungsfähige volljährige Menschen mit Beeinträchtigungen haben in vielen Fällen gegenüber ihren Eltern weiterhin grundsätzlich Unterhaltsansprüche. Die genauen Regelungen sind im Einzelfall abzuklären. Beispielsweise kann der Unterhalt auch durch öffentliche Mittel im Rahmen der Betreuung in einer Einrichtung für Menschen mit Beeinträchtigungen gesichert werden.

Auf Grund der strengen Subsidiarität der Mindestsicherung sind Unterhaltszahlungen schon bisher immer einzufordern und anzurechnen. Aber nur soweit dies individuell zumutbar und nicht aussichtslos ist. Diese abfordernden Vollzugsbestimmungen fehlen im neuen Grundsatzgesetz. Der Unterhaltsanspruch hat durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erhebliche Auswirkungen. Lebt eine Person mit Beeinträchtigungen gemeinsam mit einem Elternteil, dann wird das Einkommen beispielsweise der Mutter angerechnet und vom fiktiven Sozialhilfeanspruch des erwachsenen Kindes abgezogen. Erste Berechnungen gehen von monatlich mehreren Hundert Euro Reduktion gegenüber der aktuellen Situation aus. Die zeitlich unbefristete Unterhaltungspflicht von Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern führt zu vielen sehr belastenden Situationen. Daher wird – auch von VertretungsNetz – zumindest eine zeitliche Befristung bis zum 25. Lebensjahr (ähnlich jener im Fall von studierenden Kindern) gefordert, damit die Belastung begrenzt werden kann.

Neue Planung erforderlich

Bei der Vielzahl an Problemen und Unklarheiten ist es unverantwortlich, wenn die Regierungskoalition dieses unausgelegene Gesetz nur verteidigt und entgegen der Empfehlung vieler Expert*innen beschließt. Erforderlich ist ein neues Mindestsicherungsgesetz, das die bundesweite einheitliche Regelung aufgreift und Armut durch Mindeststandards, die zu einem menschenwürdigen Leben für alle Menschen in Not reichen, bekämpft. Noch ist es dafür nicht zu spät!

Verteilungsgerechtigkeit

70 % Die neue OECD-Studie „Risks that Matter Survey“ zeigt deutlich: Soziale Gerechtigkeit und Verteilungsfragen gehören dringend auf die Agenda der Regierung. So möchten rund drei Viertel der Österreicher*innen, dass diese für mehr ökonomische und soziale Sicherheit sorgt. Mehr als 70 % sind für eine höhere Besteuerung von Reichen, um mit den Einnahmen arme Menschen zu unterstützen.

79% der Österreicher*innen sorgen sich um ihre finanzielle Absicherung im Alter, die Pensionen sorgen für große Unsicherheit.

Als weiterer wichtiger Punkt wurde leistbares Wohnen identifiziert: 50% der Befragten wünschen sich hier mehr politische Anstrengungen. Vor allem für jüngere Befragte ist das ein wichtiges Thema

Die wichtigsten Ergebnisse für Österreich:

<https://bit.ly/2YOHMFx>

Risks that Matter Survey: <https://bit.ly/2ueAJaK>

Ohrenschmaus

Ausschreibungsstart: Literatur-Wettbewerb für Menschen mit Lernbehinderung und Schreibtalent

Ab sofort sucht der Literaturpreis Ohrenschmaus gemeinsam mit einer prominenten Jury rund um Autor Felix Mitterer Literatur von Menschen mit Lernbehinderung und Schreibtalent. Einreichungen sind bis zum 26. August 2019 möglich. Der Literaturpreis ist mit insgesamt € 3.000,- dotiert.

138 Autor*innen haben 2018 zum Literaturpreis Ohrenschmaus eingereicht. 2019 soll dieser Rekord gebrochen werden. Erklärtes Ziel des von Franz-Joseph Huainigg initiierten Literaturpreises ist es, mehr lernbehinderte Menschen zum Schreiben zu bewegen und ihnen eine literarische Stimme zu geben. Die Texte lassen dabei auch Leser*innen, die selten mit behinderten Menschen in Berührung kommen, in eine ihnen noch unbekannte Welt blicken. Berührungängste und Vorurteile werden dadurch abgebaut.

<http://ohrenschmaus.net/mitmachen>

Land der Menschen

Veronika Fehlinger übernimmt Geschäftsführung

Nach 10 Jahren, in denen Melanie Zach die Vereinsgeschäfte mit großem Engagement geführt hat, verändert sie sich beruflich. Veronika Fehlinger hat mit 18. März 2019 die Geschäftsführung von Land der Menschen übernommen und ist mit ebenso großem Engagement dabei, die Projekte weiterzuentwickeln und die Vereinsagenden voranzutreiben.

Finanzielle Gesundheit

Präventionsangebot der Schuldnerberatung setzt auch auf Social Media

KLARTEXT - Finanzielle Gesundheit unterstützt Menschen auf dem Weg zur finanziellen Gesundheit kostenlos, unabhängig und lösungsorientiert. Neben einem neuen Außenauftritt, einer barrierefreien Website www.klartext.at wurden auch Facebook-Auftritt und Newsletter überarbeitet. Zusätzlich wurde ein eigener Youtube-Kanal eingerichtet, auf dem sich zur Zeit 10 Erklärvideos rund um das Thema „Gesunde Finanzen“ befinden: <https://bit.ly/2FWF2Nz>